

EG-Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 13.07.2015

Color Ex

Seite 1 von 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Universalentlacker

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Universal- Heissentlacker sauer

Artikel- Nr. 36111

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt



Auskunftgebender Bereich:

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Informationszentrale für Vergiftungen, Freiburg

0761-2704361 oder 0761-2704305

STIZ Schweizerisches Toxikologisches

Informationszentrum 145



SiMa-CleanTec GmbH
Zeppelinstr. 22/2
D 78050 Villingen-Schwenningen
Telefon 07721 916 06 90
Telefax 07721 916 06 91
www.sima-cleantec.de - Email: info@sima-cleantec.de



SiMa-CleanTec GmbH
Chlini Schanz 14
CH 8260 Stein am Rhein
Telefon 041 790 2900
Telefax 041 790 2901
www.sima-cleantec.ch - Email: info@sima-cleantec.ch

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnungen: Xn - Gesundheitsschädlich

R-Sätze:

Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.

Reizt die Augen und die Haut.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenkategorien:

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gefahrenhinweise:

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Benzylalkohol

Ameisensäure ... %

Alcohols, C10-12, ethoxylated

Benzotriazol

Signalwort:

Gefahr

Piktogramme:

GHS05-GHS07



Gefahrenhinweise

H302+H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Gemisch aus nachfolgend aufgeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 13.07.2015

Color Ex

Seite 3 von 12

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	
Index-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
REACH-Nr.		
202-859-9	Benzylalkohol	30 - < 35 %
100-51-6	Xn - Gesundheitsschädlich R20/22	
603-057-00-5	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4; H302 H332	
01-2119492630-38		
203-214-4	Ameisensäurebenzylester	15- 25 %
104-57-4	Xn - Gesundheitsschädlich R22	
	Acute Tox. 4; H302	
200-579-1	Ameisensäure ... %	5 - < 10 %
64-18-6	C - Ätzend, Xn - Gesundheitsschädlich R10-20/22-35	
607-001-00-0	Flam. Liq. 3, Acute Tox. 3, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1A; H226 H331 H302 H314 EUH071	
01-2119491174-37		
	Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alpha.-phosphono-.omega	1 - < 5 %
25852-45-3	Xi - Reizend R38-41	
	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2; H315 H319	
	Alcohols, C10-12, ethoxylated	1 - < 5 %
67254-71-1	Xi - Reizend R41	
	Eye Dam. 1; H318	
931-964-9	Laurylamin, ethoxyliert	1 - < 5 %
31017-83-1	Xn - Gesundheitsschädlich, Xi - Reizend, N - Umweltgefährlich R22-41-50	
	Acute Tox. 4, Eye Dam. 1, Aquatic Acute 1 (M-Factor = 1); H302 H318 H400	

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln.

Nach Einatmen

Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen Bei Gefahr der Bewußtlosigkeit, Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Gegebenenfalls Sauerstoffbeatmung. Beatmung mit Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät.

Nach Hautkontakt

Sofort mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Bei andauernder Hautreizung Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlicher Behandlung zuführen.

EG-Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 13.07.2015

Seite 4 von 12

Nach Verschlucken

Mund ausspülen. Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluft. KEIN Erbrechen auslösen.
Aspirationsgefahr! Bei spontanem Erbrechen: Gefahr der Aspiration. Lungenversagen möglich. Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen), kein spezifisches Antidot bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser (Im Sprühstrahl - keinen Vollstrahl einsetzen.), Löschpulver, CO₂
Größeren Brand mit Schaum oder Sprühwasser bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar. Dämpfe schwerer als Luft. Mit Luft Bildung explosionsfähiger Gemische möglich. Von Zündquellen fernhalten. Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgase oder Dämpfe möglich. Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Stickoxide (NO_x)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Pers. Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung : Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Chemieschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Zubereitung ist brennbar, Flammpunkt (90°C); ist z. T. wasserlöslich. Dämpfe im Brandfall mit Sprühstrahl niederschlagen. Gefährdetes Gebiet in Windrichtung absperren. Umliegende Gebinde und Behälter mit Sprühwasser kühlen.
Behälter wenn möglich aus der Gefahrenzone bringen. Zündquellen beseitigen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Gefährdetes Gebiet in Windrichtung absperren. Betroffene Umgebung warnen.
Atemschutzgerät, Schutzbrille, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe tragen.
Zündquellen fernhalten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Boden oder die Kanalisation durch geeignete Maßnahmen vermeiden. Bei Austritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Kontaminiertes Erdreich abtragen und Sonderabfallverbrennung zuführen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geringe Mengen an Produkt mit einem Bindemittel aufnehmen (z.B. Sand, Säurebinder oder Universalbinder), nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Materialien aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen.
Anschließend Raum lüften und verschmutzte Gegenstände und Boden reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

EG-Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 13.07.2015

Seite 5 von 12

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Dämpfe an der Entstehungsstelle absaugen. Insbesondere bei Erwärmung ist Absaugung erforderlich. Emissionsgrenzwerte beachten, ggf. Abluftreinigung vorsehen. Im Betrieb nur säure- und lösemittelbständige Geräte und Apparaturen einsetzen. Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Medium ist brennbar. Rauchverbot! Zündquellen fernhalten. Elektroanlagen im unmittelbaren Umfeld müssen ex- geschützt sein. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Bereiche, in denen die Zubereitung über ihren Flammpunkt erwärmt verarbeitet wird, gelten als feuergefährdet. Feuerlöscheinrichtungen sind bereitzustellen. Evtl. Schweißarbeiten nur unter Aufsicht durchführen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälterverschlossen, in belüftetem Raum, auf chemikalienbeständigem Boden mit Rückhaltevermögen.

Zusammenlagerungshinweise

Das Produkt sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind. Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Kühl lagern. Erhitzen führt zu Druckerhöhungen und Berstgefahr.

Lagerklasse nach TRGS 510:

8A

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
64-18-6	Ameisensäure	5	9,5		2(I)	

DNEL/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung			
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert
64-18-6	Ameisensäure ... %			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	9,5 mg/m³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	lokal	19 mg/m³

EG-Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 13.07.2015

Color Ex

Seite 6 von 12

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	
	Umweltkompartiment	Wert
64-18-6	Ameisensäure ... %	
	Süßwasser	2 mg/l
	Süßwassersediment	13,4 mg/l
	Meerwasser	0,2 mg/l
	Meeressediment	1,34 mg/l
	Boden	1,5 mg/l
	Mikroorganismen in Kläranlagen	7,2 mg/l

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Ameisensäure:

Spitzenbegrenzung:Überschreitungsfaktor 2; Dauer 15 min, Mittelwert; 4 mal pro Schicht; Abstand 1 h

Schwangerschaft : Gruppe C

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet werden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Augen-/Gesichtsschutz

Es muss ausreichender Augenschutz getragen werden. Gestellbrille mit Seitenschutz verwenden.

Wenn Berührung der Augen mit Flüssigkeiten möglich ist, ist eine Korbbrille erforderlich.

Können augenschädigende Dämpfe oder Aerosole auftreten, ist der Schutz der Augen am besten durch eine Vollmaske sicherzustellen.

Handschutz

Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausrechenbar und muß vor dem Einsatz geprüft bzw. beim Handschuhhersteller erfragt werden.

Die nachfolgenden Angaben basieren auf Literaturangaben und Informationen von Handschuhherstellern oder sind durch Analogieschluß von ähnlichen Stoffen abgeleitet:

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

(Durchbruchzeit $\geq$ 8 Stunden):

Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm)

Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm)

Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 Grad C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der Schichtstärke durch Dehnung können zu einer Verringerung der Durchbruchzeit führen.

Körperschutz

Je nach Gefährdung dichte, ausreichend lange Schürze und Stiefel oder geeigneten

Chemikalienschutzanzug tragen. Die Schutzkleidung sollte lösemittel- und säurebeständig sein.

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemschutzgerät: Kombinationsfilter A-P2.

Bei Konzentrationen über der Anwendungsgrenze von Filtergeräten, bei Sauerstoffgehalten unter 17 Vol%

oder bei unklaren Bedingungen Atemschutzgerät: Isoliergerät verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	hell
Geruch:	leicht aromatisch, stechend

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C):	1
----------------------	---

Zustandsänderungen

Siedebeginn und Siedebereich:	196- 205 °C
-------------------------------	-------------

Flammpunkt:	90 °C
-------------	-------

Explosionsgefahren

Das Produkt ist selbst nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

Untere Explosionsgrenze:	0,9 Vol.-%
--------------------------	------------

Obere Explosionsgrenze:	13 Vol.-%
-------------------------	-----------

Zündtemperatur:	370 °C
-----------------	--------

Dichte (bei 20 °C):	1,08 g/cm ³
---------------------	------------------------

Wasserlöslichkeit: (bei 20 °C)	ca. 200 g/L
-----------------------------------	-------------

9.2. Sonstige Angaben

Dampfdruck bei 20°C: < 1mbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

siehe Abschnitt 10.3

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit alkalischen Produkten.

Mit Oxidationsmittel Brandgefahr

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Thermische Zersetzung > 370°C.

10.5. Unverträgliche Materialien

siliciumhaltigen Aluminium-Druckgusslegierungen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Stickoxide (NO_x), sowie möglicherweise giftige Rauch- und Schwelgase in Folge unvollständiger Verbrennung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

Reizung der Schleimhäute und der Haut, Störung des Zentralnervensystems.

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

EG-Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 13.07.2015

Color Ex

Seite 8 von 12

ATEmix berechnet

ATE (oral) 1725,0 mg/kg; ATE (inhalativ Aerosol) 3,610 mg/l

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
100-51-6	Benzylalkohol				
	oral	LD50	1610 mg/kg	Ratte	RL 84/449/EWG
	dermal	LD50	2000 mg/kg	Kaninchen	
	inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l		
	inhalativ (4 h) Aerosol	LC50	> 4,1 mg/l	Ratte	OECD 403
104-57-4	Ameisensäurebenzylester				
	oral	LD50	1400 mg/kg	Ratte	
	dermal	LD50	2000 mg/kg	Kaninchen	
64-18-6	Ameisensäure ... %				
	oral	LD50	730 mg/kg	Ratte	
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50	7,85 mg/l	Ratte	
	inhalativ Aerosol	ATE	0,5 mg/l		
31017-83-1	Laurylamin, ethoxyliert				
	oral	LD50 mg/kg	>300-2000	Ratte	

Reiz- und Ätzwirkung

Primäre Reizwirkung:
an der Haut: Reizt die Haut und die Schleimhäute.
am Auge: Starke Reizwirkung
Dämpfe können Augenreizung verursachen.
Einatmen: Reizt die Atmungsorgane, Lokalanästhesie

Sensibilisierende Wirkungen

Sensibilisierung möglich.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Nachfolgende Angaben beziehen sich auf Benzylalkohol:
Inhalation der Dämpfe von Farblacken, die Benzylalkohol, Benzen und weitere Lösungsmittel enthielten, verursachte nach 1,5-2 monatiger Exposition Kopfschmerz, Schwindel, Übelkeit, Magenschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Gewichtsverlust, die hauptsächlich auf BA und Benzol zurückgeführt wurden.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Biologische Effekte: Toxisch für Wasserorganismen Schädigende Wirkung durch pH - Verschiebung.
Benzylalkohol: Hauptbestandteil der Zubereitung
EC10 (Pseudomonas putida): ca. 658mg/l
EC50 (Daphnia magna): 400mg/l
EC50; 96h (Scenedesmus quadricauda): 640mg/l
LC50; 48h (Leuciscus idus): 646mg/l
LC50; 96h (Pimephales promelas): 460mg/l

EG-Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 13.07.2015

Color Ex

Seite 9 von 12

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies
100-51-6	Benzylalkohol				
	Akute Fischtoxizität	LC50	10 mg/l	96 h	Lepomis macrochirus
	Akute Algtoxizität	ErC50	640 mg/l	96 h	Scenedesmus quadricauda
	Akute Crustaceotoxizität	EC50	55 mg/l	48 h	Daphnia magna
64-18-6	Ameisensäure ... %				
	Akute Fischtoxizität	LC50	130 mg/l	96 h	Danio rerio
	Akute Algtoxizität	ErC50	1240 mg/l	72 h	Alge
	Akute Crustaceotoxizität	EC50	365 mg/l	48 h	Daphnia magna
31017-83-1	Laurylamin, ethoxyliert				
	Akute Fischtoxizität	LC50	> 0,1 - 1 mg/l	96 h	Brachydanio rerio
	Akute Algtoxizität	ErC50	> 0,1 - 1 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus (Grünalge)
	Akute Crustaceotoxizität	EC50	> 1 - 10 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
	Akute Bakterientoxizität	(> 10000 mg/l)			Pseudomonas putida
					Zellvermehrungshemmt

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
100-51-6	Benzylalkohol	1,05
64-18-6	Ameisensäure ... %	-2,1

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
64-18-6	Ameisensäure ... %	3,2		

12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Informationen verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Abspritzwasser neutralisieren und abgelöste Schwermetalle ausfällen. Verschlammten Entlacker destillieren oder Sonderabfallverbrennung zuführen.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel Produkt

080117 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)**

14.1. UN-Nummer: UN 3265
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ameisensäure)
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C3
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Beförderungskategorie: 2
Gefahrnummer: 80
Tunnelbeschränkungscode: E

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Freigestellte Menge: E2

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: UN 3265
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ameisensäure)
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C3
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschiffstransport

Freigestellte Menge: E2

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 3265
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (formic acid)
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 13.07.2015

Color Ex

Seite 11 von 12



Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
EmS: F-A, S-B

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschiffstransport

Freigestellte Menge: E2

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer: UN 3265
14.2. Ordnungsgemäße CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (formic acid)
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8



Sondervorschriften: A3 A803
Begrenzte Menge (LQ) Passenger: 0.5 L
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 851
IATA-Maximale Menge - Passenger: 1 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 855
IATA-Maximale Menge - Cargo: 30 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

Freigestellte Menge: E2
Passenger-LQ: Y840

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Technische Anleitung Luft I: 5.2.5. I: Organische Stoffe bei $m \geq 0.10$ kg/h: Konz. 20 mg/m³
Anteil: ca. 10%

Technische Anleitung Luft II: 5.2.5.II: Organische Stoffe bei $m \geq 0.5$ kg/h: Konz. 0.10 g/m³
Anteil: ca. 65%

Wassergefährdungsklasse: 2 - wassergefährdend
Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

Zusätzliche Hinweise

BG-Chemie-Merkblatt
M 004 Reizende Stoffe, Ätzende Stoff
M 017 "Lösemittel"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 13.07.2015

Color Ex

Seite 12 von 12

Änderungen

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält folgende Änderungen:
Abschnitt 2, 4, 6, 10, 11, 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ersetzt das Sicherheitsdatenblatt vom 23.03.2012.

Wortlaut der R-Sätze (Nummer und Volltext)

10	Entzündlich.
20/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
35	Verursacht schwere Verätzungen.
38	Reizt die Haut.
41	Gefahr ernster Augenschäden.
50	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H302+H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften und Qualitätsbeschreibungen dar.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)